



## Neuwahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK)

Gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998, Bundesgesetzblatt I, S. 3074) wird die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK) auf Montag, 13. Mai 2024, festgesetzt.

Zum Wahlleiter ist Herr Abteilungsleiter Dr. Holger Gillet, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie und zu seiner Stellvertreterin Frau Referatsleiterin Susanne Commerçon-Mohr, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie bestellt worden.

Saarbrücken, 20. Oktober 2023

Handwerkskammer des Saarlandes

  
Bernd Wegner  
Präsident

  
Bernd Reis  
Hauptgeschäftsführer



## WAHLAUSSCHUSS

für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung  
der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK)

Gemäß § 2 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung – in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998, Bundesgesetzblatt I, Seite 3074) habe ich aus der Zahl der Wahlberechtigten in den Wahlausschuss berufen:

### I. Aus der Zahl der wahlberechtigten selbständigen Handwerker

#### als Beisitzer:

1. **Eric Scherer**, Schornsteinfegermeister  
Grünstraße 33, 66265 Heusweiler
2. **Martin Bitsch**, Kraftfahrzeugtechnikermeister  
Gutenbergstraße 16, 66482 Zweibrücken

#### als Stellvertreter:

1. **Mike Ulrich**, Friseurmeister  
Am Hang 1, 66280 Sulzbach
2. **Melanie Franke**, Metallbauermeisterin  
Am Schloss Herpin 8, 66740 Saarlouis

### II. Aus der Zahl der wahlberechtigten Gesellen

#### als Beisitzer:

1. **Marc Steilen**, Schornsteinfegermeister  
Darmstädter Straße 7, 66333 Völklingen
2. **Ute Langenbahn**, Hauswirtschaftsmeisterin  
Feldstraße 38, 66497 Contwig

#### als Stellvertreter:

1. **Sabine Mathis**, Schornsteinfegermeisterin  
Friedhofstraße 12, 66822 Lebach
2. **Heidmarie Johann**, Architektin  
Rathausstraße 64, 66450 Bexbach

Saarbrücken, 23. Oktober 2023

Die stellvertretende Wahlleiterin

Susanne Commetçon-Mohr  
Referatsleiterin



**Aufforderung**  
**zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl**  
**der Mitglieder der Vollversammlung der**  
**Handwerkskammer des Saarlandes (HWK)**

Der Vorstand der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK) hat gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks – Handwerksordnung (HwO) -) bestimmt, dass die Wahl

**am Montag, dem 13. Mai 2024**

stattfindet.

Die im Zuge des Briefwahlverfahrens einzureichenden Unterlagen sind so rechtzeitig an den Wahlleiter zurückzusenden, dass die Unterlagen am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr bei der Handwerkskammer eingehen.

Gemäß § 90 Abs. 2 HwO gehören zur Handwerkskammer die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und Inhaber von Betrieben eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirkes sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden.

Zu wählen sind 42 Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer, und zwar 28 Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes sowie 14 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sowie die doppelte Anzahl von Stellvertretern.

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach der Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung - HwO).

Berechtigt zur Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sind die in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis des handwerksähnlichen Gewerbes eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften.

Berechtigt zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer sind die Gesellen und die weiteren Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, sofern sie am Tag der Wahl volljährig sind und in einem Handwerksbetrieb oder einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind. Kurzzeitig bestehende Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.





Wählbar als Vertreter des selbständigen Handwerks sind die wahlberechtigten natürlichen Personen, sofern sie im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung ein Handwerk selbständig betreiben, die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen und am Wahltag volljährig sind und die gesetzlichen Vertreter der wahlberechtigten juristischen Person und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der wahlberechtigten Personengesellschaft, sofern die von ihnen vertretene juristische Person oder Personengesellschaft im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ein Handwerk selbständig betreibt und sie im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung gesetzliche Vertreter oder vertretungsberechtigte Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft und am Wahltag volljährig sind.

Wählbar zum Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind die wahlberechtigten Arbeitnehmer, sofern sie am Wahltag volljährig sind, eine Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung abgelegt haben oder wenn sie in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt und nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder einem Arbeitnehmer ausgeführt werden, der einen Berufsabschluss hat.

Der Bezirk der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK) bildet den Wahlbezirk.

**Gemäß § 7 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK) auf.**

Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerklichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster und zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird.

Die Wahlvorschläge müssen bis

**spätestens 8. April 2024**

bei dem Wahlleiter eingegangen sein.

Anschrift des Wahlleiters:

Abteilungsleiter Dr. Holger Gillet  
Handwerkskammer des Saarlandes  
Hohenzollernstraße 47-49  
66117 Saarbrücken



Die Verteilung der Bewerber hat entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK) vom 11. Mai 2008 zu erfolgen. Danach müssen die Mitglieder der Vollversammlung den Gewerbegruppen, die in den Anlagen A (zulassungspflichtige Handwerke), B1 (zulassungsfreie Handwerke) und B2 (handwerksähnliche Gewerbe) der Handwerksordnung aufgeführt sind, wie folgt angehören:

<b>A</b>	<b>Gewerbegruppen Handwerk</b>	<b>Selbständige</b>	<b>Gesellen und andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung</b>
I.	Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe Nr. 1-12 der Anlage A und Nr. 1-3 der Anlage B1	6	4
II.	Gruppe der Elektro- und Metall-Gewerbe Nr. 13-26 der Anlage A und Nr. 4-11 der Anlage B1	8	4
III.	Gruppe der Holzgewerbe Nr. 27 und 28 der Anlage A und Nr. 12-18 der Anlage B1	2	1
IV.	Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe Nr. 29 der Anlage A und Nr. 19-27 der Anlage B1	1	1
V.	Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe Nr. 30-32 der Anlage A und Nr. 28-30 der Anlage B1	3	1
VI.	Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe Nr. 33-38 der Anlage A und Nr. 31-33 der Anlage B1	4	1
VII.	Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe Nr. 39-41 der Anlage A und Nr. 34-53 der Anlage B1	1	1
<b>B</b>	<b>Handwerksähnliche Gewerbe Anlage B2</b>	<b>3</b>	<b>1</b>

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben.

Die Wahlvorschläge müssen mindestens von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.





Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. Die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
  - a) auf Seiten der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und der Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes des § 97 der Handwerksordnung,
  - b) auf Seiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnungvorliegen und
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages
  - a) bei den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks und den Inhabern von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1 der Wahlordnung) eingetragen sind,
  - b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 der Handwerksordnung) erfüllen.

Die Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen.

Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung - HwO) und die diesem nachgefügte Wahlordnung (Anlage C zur HwO) für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer verwiesen, die bei der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK) zur Einsicht ausliegen.

Die Wählbarkeit zur Vollversammlung der Handwerkskammer ist nicht an eine Innungsmitgliedschaft geknüpft; zudem sollten bei den Wahlvorschlägen Frauen in Handwerksberufen berücksichtigt werden.

Wird für den Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so gelten nach § 20 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern die darauf bezeichneten Bewerber als gewählt, ohne dass es am 13. Mai 2024 einer Wahlhandlung bedarf.

Saarbrücken, den 15. Dezember 2023

Der Wahlleiter

Dr. Holger Gillet  
Abteilungsleiter